

Patientenrechte und -pflichten

Geschätzte Bewohnerinnen und Bewohner

Das Gesundheitsgesetz schreibt vor, dass die Bewohnerinnen und Bewohner, welche durch Gesundheitsfachpersonen oder in Institutionen des Gesundheitswesens behandelt werden, über die Patientenrechte und -pflichten informiert werden. Die Rechte und Pflichten, welche bei einem Aufenthalt und beim Bezug von Pflegeleistungen in der Oeltrotte zu beachten sind, werden im Gesundheitsgesetz Art. 42 bis Art. 54 geregelt. Die Beschreibungen im Gesetz gehen primär von medizinischen Behandlungen aus. Daher werden auch die Begriffe Patientin und Patient benutzt. Hiermit informieren wir Sie über die wichtigsten Inhalte dieser Artikel:

- **Art. 42 regelt den Geltungsbereich.**
- **Art. 43 beschreibt die Grundsätze.**
 - Untersuchung und Behandlung von Patientinnen und Patienten haben sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten.
 - Die Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und Würde. Sie haben das Recht auf Information und Selbstbestimmung
- **Art. 44 beschreibt die Mitwirkung der Patientinnen und Patienten.**
 - Patientinnen und Patienten obliegt die zumutbare Mitwirkung und Unterstützung im Rahmen der erforderlichen Behandlung.
 - Sie haben Auskünfte über ihren Gesundheitszustand, ihre Person und ihre Umgebung zu erteilen, soweit dies für die Behandlung und Administration erforderlich ist.
- **Art. 45 regelt die Aufzeichnungen der Behandlungen.**
 - Die Mitarbeitenden der Oeltrotte sind verpflichtet, über die Behandlung Aufzeichnungen zu führen. Diese haben Angaben zur behandelten Person sowie über die Dauer und Art der Behandlung zu enthalten. Unter Behandlung sind die Pflegeleistungen nach Art. 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) zu

verstehen. Diese werden von den Krankenversicherungen und vom Kanton mitfinanziert.

- Diese Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren.
- **Art. 46 regelt die Einsicht in die Aufzeichnungen.**
 - Patientinnen und Patienten beziehungsweise deren Vertretung können die Aufzeichnungen und deren Unterlagen einsehen oder Kopien davon verlangen.
 - Das Einsichtsrecht besteht nicht für persönliche Notizen der behandelnden Personen sowie für die persönlichen Angaben von Dritten.
- **Art. 47 regelt das Berufsgeheimnis.**
 - Gesundheitsfachpersonen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institutionen des Gesundheitswesens sind verpflichtet, über Tatsachen zu schweigen, die ihnen in ihrer beruflichen Stellung anvertraut wurden oder von denen sie bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhielten.
 - Durch Einwilligung oder durch die gesetzliche Meldepflicht können die Mitarbeitenden vom Berufsgeheimnis befreit werden.
 - Sofern die Patientin oder der Patient nicht andere Anweisungen gegeben hat oder aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen geschlossen werden muss, wird die Einwilligung für Auskünfte an die nächsten Angehörigen und für medizinisch notwendige Auskünfte an Gesundheitsfachpersonen, die an der Behandlung beteiligt sind, vermutet.
- **Art. 48 bezeichnet die nächsten Angehörigen.**
- **Art. 49 regelt die Aufklärungspflicht.**
 - Die behandelnden Personen haben unaufgefordert die Patientinnen und Patienten mit der gebotenen Sorgfalt sowie in verständlicher und geeigneter Form aufzuklären.
 - Wenn sofortiges Handeln notwendig ist, kann die Aufklärung anschliessend erfolgen.

- **Art. 50 regelt die Einwilligung.**
 - Untersuchungen, Behandlungen und Pflege dürfen nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der aufgeklärten Patientin oder des aufgeklärten Patienten durchgeführt werden.

- **Art. 51 regelt die Situation von nicht urteilsfähigen Patientinnen und Patienten**
 - Sind Patientinnen oder Patienten nicht urteilsfähig, bedürfen medizinische Massnahmen der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Wird die Zustimmung verweigert, kann die behandelnde Person an die Vormundschaftsbehörde gelangen, die darüber entscheidet.
 - Auf Zustimmung kann verzichtet werden, wenn Gefahr droht und die Zustimmungsberechtigten nicht rechtzeitig erreichbar sind oder deren Entscheidung nicht rechtzeitig eintrifft.
 - Fehlt eine gesetzliche Vertretung, sind das Interesse der Patientin oder des Patienten und deren mutmasslicher Wille massgebend. Die Meinung der nächsten Angehörigen ist zu berücksichtigen.
 - Ein in urteilsfähigem Zustand zum Voraus geäussertes Wille ist zu respektieren.

- **Art. 52 regelt die Situation von urteilsfähigen, nicht handlungsfähigen Patientinnen und Patienten**
 - Sind Patientinnen oder Patienten urteilsfähig, aber unmündig oder entmündigt, ist bei grösseren oder mit erheblichen Risiko verbundenen Eingriffen auch ihre gesetzliche Vertretung zu informieren.
 - Diese Information kann unterbleiben, wenn die Patientin oder der Patient dies aus wichtigen Gründen verlangt oder der Entmündigungsgrund in keinem Zusammenhang mit dem medizinischen Eingriff steht.

- **Art. 53 regelt die Ablehnung von Massnahmen.**
 - Lehnen Patientinnen oder Patienten beziehungsweise die Vertretung eine medizinische Massnahme ab, haben sie dies auf Verlangen der behandelnden Person unterschriftlich zu bestätigen und diese beziehungsweise die Institution von der Haftung zu entbinden.

- Behandelnde Personen sind nicht verpflichtet, von Patientinnen und Patienten verlangte Massnahmen durchzuführen, die sie aus medizinischen, pflegerischen oder ethischen Gründen nicht verantworten können.
- **Art. 54 äussert sich zur Patientenverfügung und zur Sterbehilfe.**
 - Eine urteilsfähige Person kann schriftlich in einer Patientenverfügung festlegen, welche medizinische Behandlung sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit wünscht oder ablehnt.
 - Eine von der Patientin oder dem Patienten verfasste Verfügung, in der lebensverlängernde Massnahmen abgelehnt werden, ist verbindlich.
 - Die Patientenverfügung ist unbeachtlich:
 - 1. soweit eine gewünschte Massnahme gegen eine gesetzliche Vorschrift verstösst;
 - 2. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Patientin oder der Patient in der Zwischenzeit den Willen geändert hat.
 - Bei Fragen der Sterbehilfe sind die Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zu beachten.
- **Art. 55 Zwangsweise Behandlung**
 - Untersuchung, Behandlung und Pflege gegen den erklärten Willen urteilsfähiger Patientinnen oder Patienten sind nur zulässig, wenn eine unmittelbare, akute Lebensgefahr nicht anders abgewendet werden kann.
- **Art. 59 Zwangsweise Einweisung und Entlassung**
 - Für die zwangsweise Einweisung sowie die Entlassung zwangsweise eingewiesener Patientinnen oder Patienten gelten die Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung gemäss dem Zivilgesetzbuch und die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Art. 60 Einschränkung der Freiheit

- Die Freiheit der Patientinnen und Patienten darf nur eingeschränkt werden, sofern und soweit dies zum Schutz der Ge-

sundheit oder Sicherheit der Betroffenen oder von Dritten erforderlich ist.

- Zwangsmassnahmen dürfen nur angewendet werden, um eine unmittelbare, akute Gefahr für Leib und Leben der Patientin oder des Patienten sowie Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende, akute Störung des Zusammenlebens zu beseitigen.
- Zwangsmassnahmen dürfen nur so lange angewendet werden, als die Notsituation andauert. Sie sind zu begründen und in den Krankenunterlagen festzuhalten.
- Der mündliche und schriftliche Verkehr der Patientin oder des Patienten mit ihren Angehörigen und Dritten kann ärztlicher Kontrolle unterstellt und eingeschränkt werden, sofern es zum Schutz der Patientin oder des Patienten sowie von Drittpersonen notwendig ist. Davon ausgenommen ist der Verkehr mit Behörden und Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertretern.
- In der Praxis orientiert sich die Heimleitung an den Empfehlungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. Dieses Merkblatt kann bei der Heimleitung bezogen werden. Der Grundsatz darin lautet: *„Freiheitsbeschränkende Massnahmen stellen einen erheblichen Eingriff in die persönlichen Grundrechte dar. Sie sind nur im äussersten Notfall anzuwenden, d.h. nur dann, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, eine Gefährdung Dritter zu vermeiden oder aber Menschen mit Behinderungen, psychischer oder degenerativer Erkrankung vor sich selber zu schützen (selbstverletzendes Verhalten, Selbstgefährdung durch Weglaufen etc.).“*

Die Altersstiftung Ennetbürgen hat sich im Jahre 2002 intensiv mit dem Thema „Beihilfe zu Suizid“ befasst. Sie kam zum Schluss, dass sie dazu Grundsätze festlegen muss. Das Grundsatzpapier „Beihilfe zum Suizid“ wird ihnen zusammen mit diesem Schreiben ausgehändigt.

Informationen zur Patientenverfügung können jederzeit bei der Heimleitung eingefordert werden.

Bei Fragen zum Thema Patientenrechte und -pflichten wenden Sie sich vertrauensvoll an die Heimleitung.

Ennetbürgen, 1. Juli 2011